

Stadt Bietigheim-Bissingen
- Stadtrechtsammlung -

**Platzordnung
für die städtischen Sportplätze**

In Kraft seit: 01.01.2012

Stadt Bietigheim-Bissingen

PLATZORDNUNG

für die städtischen Sportplätze

1. Die Plätze dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung genutzt werden. Eine aufsichtspflichtige Person muss anwesend sein. Der Übungsleiter muss als letzter den Platz bzw. die Umkleiden verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Anlagen und Räume sich in einwandfreiem Zustand befinden. Er hat die Räume ggf. abzuschließen.
2. Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
3. Für die Umkleiden gilt ein **generelles Rauch- und Alkoholverbot**.
4. Die Wasch- und Umkleideräume sowie Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen. Über Gebühr langes Duschen ist untersagt.
5. Jeder Schaden, der während der Übungsstunden an Plätzen, an Umkleiden, an den Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister bzw. Platzwart zu melden. Schäden, die durch mutwillige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
6. Für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstiger Gegenstände sowie eingebrachter Geräte wird keine Haftung übernommen.
7. Der Benutzer stellt die Stadt Bietigheim-Bissingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Benutzer verpflichtet sich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten. Der Benutzer hat dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. **Anordnungen** der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, **insbesondere der Platzwarte, sind unbedingt zu befolgen**. Dies gilt auch für die Platzeinteilung bzw. Nutzungsverbote.

Die Stadtverwaltung muss im Interesse der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit von allen Benutzern verlangen, dass vorstehende Bestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Plätze für die betreffende Abteilung bzw. Personen zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Bietigheim-Bissingen, 21. Dezember 2011

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister